

**STELLUNGNAHME
DER INITIANTEN
AN DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ZUR AUSWEITUNG DER
PRÄMIENVERBILLIGUNG ZUR ENTLASTUNG DES MITTELSTANDES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	4. September 2019
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Stellungnahme vom 4. Oktober 2019 zur PI 71/2019

ZUSAMMENFASSUNG

Viele Menschen in Liechtenstein haben Schwierigkeiten, ihre Krankenkassenprämien und die Kostenbeteiligung zu bezahlen. Sowohl einkommensschwache Einzelpersonen bis zum 65. Lebensjahr als auch Familien des unteren Mittelstandes sowie viele Seniorinnen und Senioren leiden darunter, dass ein erheblicher Teil ihres monatlichen Haushaltsbudgets für die Gesundheitskosten aufgebraucht wird.

Deshalb hat die VU-Fraktion am 28. Mai 2019 eine Parlamentarische Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung eingereicht. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Einkommensgrenzen bei gleichen Subventionssätzen sowohl für die Prämienverbilligung als auch die Kostenbeteiligung bringen bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent Mehrkosten von 6 Millionen mit sich.

Im Berichtsjahr 2018 beliefen sich die geleisteten Prämienverbilligungen auf rund 6 Mio. Franken. Dabei wurden erstmals auch Kostenbeteiligungen an die Franchise und Selbstbehalte vergütet. Um dem Landtag auf der Basis von Fakten und Zahlen einen konkreten Vorschlag zur Ausweitung der Prämienverbilligung unterbreiten zu können, der finanzpolitisch verantwortbar und sozialpolitisch sinnvoll ist, hat die VU-Fraktion am 4. Juni 2018 im Rahmen ihres Bürgerpakets eine Interpellation zur Prämienverbilligung eingereicht. Am 7. Mai 2019 hat die Regierung die Interpellationsbeantwortung verabschiedet. Dabei hat sie anhand eines Berechnungsmodells, dem Daten aus Steuererklärungen zugrunde liegen, die Auswirkungen der verschiedenen von der VU vorgeschlagenen Veränderungen simuliert. Insbesondere überrascht das Ergebnis, dass heute 62 Prozent der Anspruchsberechtigten die Möglichkeit zur Prämienverbilligung gar nicht nutzen.

Kurz vor der Veröffentlichung der Interpellationsbeantwortung, am 3. Mai 2019, hat der parteilose Abgeordnete Johannes Kaiser eine Initiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstands eingereicht. Vor der Einreichung der VU-Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstands am 28. Mai 2019 hat das Ministerium für Gesellschaft auch die Kostenfolgen dieser Initiative auf die gleiche Art errechnet. Bei der Initiative Kaiser würde die Anzahl der Anspruchsberechtigten auf einen Drittel der erwachsenen Bevölkerung steigen und bei der heutigen Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten von 5,7 Mio. Franken nach sich ziehen. Bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent, wie sie die VU-Fraktion für die Kostenfolgen ihrer Initiative annimmt, wären dies bereits Mehrkosten von 10,5 Mio. Franken. Dieser Vorschlag geht der VU-Fraktion zu weit.

Deshalb hat sich die VU-Fraktion mit Blick auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die daraus resultierenden Kostenfolgen für eine Alternativ-Initiative entschieden, die auf den in Frage 8b ihrer Interpellation aufgeführten Einkommensgrenzen und Subventionssätzen aufbaut. Laut Modellrechnung erhöht sich im Vergleich zur geltenden Regelung die Anzahl der Anspruchsberechtigten um 2'900 auf rund 9'900 Personen. Dabei entstehen im Vergleich zu heute bei einer bestehenden Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten in Höhe von 2,5 Mio. Franken.

Nach Ansicht der VU-Fraktion ist davon auszugehen, dass durch die öffentliche Aufmerksamkeit das Prämienverbilligungssystem besser «beworben» wird und die Nutzungsquote steigt. Ausserdem fordern die Initianten die Regierung auf, die Steuerverwaltung zu beauftragen, beim jährlichen Steuerbescheid ganz gezielt die laut Steuererklärung Anspruchsberechtigten aufgrund ihres massgebenden Erwerbs über ihr Recht zur Nutzung der Prämienverbilligung zu informieren. Unter diesen Voraussetzungen nimmt die VU vorsichtshalber an, dass die Nutzungsquote um bis zu gut 15 Prozent steigen könnte.

Sowohl bei der Behandlung der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) anlässlich der Landtagssitzung vom 5. Juni 2019 als auch in der Eintretensdebatte zu beiden Prämienverbilligungsinitiativen am 4. September 2019 wurde von verschiedenen Abgeordneten der klare Wunsch geäussert, die von der Regierung in die Diskussion eingebrachte Verstetigung der Subventionssätze in die Initiativen aufzunehmen. In der Tat können sich die Subventionssätze nicht nur bei der heutigen Regelung, sondern auch bei den zur ersten Lesung unterbreiteten Initiativen je nach massgebendem Erwerb sprunghaft ändern. So kann ein Franken Einkommen mehr oder weniger Auswirkungen von bis zu 1'500 Franken pro Jahr haben. Das wird von den Betroffenen natürlich als Ungerechtigkeit empfunden.

An den Landtagssitzungen vom 5. Juni 2019 und 4. September 2019 regten zudem mehrere Abgeordnete an, auch die von der Regierung im Rahmen der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) in die Diskussion gebrachte Idee, die Ungleichbehandlung in der Altersklasse 20 bis 24 Jahre zu beheben, «in einem Aufwasch» umzusetzen. Im Hinblick auf die 2. Lesung ihrer Initiative, auf welche im September-Landtag mit 22 Stimmen eingetreten wurde, hat nun die VU-Fraktion beide Anregungen aufgenommen und mit Unterstützung von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini in ihre ursprüngliche Initiative eingearbeitet.

Angesicht der von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini getroffenen Annahme, dass die Einarbeitung einer Gleichstellung aller 20- bis 24-Jährigen mit den anderen Erwachsenen in die verstetigte Variante der VU-Initiative in einer realistischen Betrachtungsweise Mehrkosten von unter CHF 500'000 nach sich zieht, schlagen die Initianten dem Landtag die vom Gesellschaftsminister aufgezeigte Lösung vor. So soll in Art. 24b Absatz 1 KVG die Passage «bis zum vollendeten 25. Altersjahr» durch «bis zum vollendeten 20. Altersjahr» ersetzt werden. Somit werden alle Erwachsenen gleich behandelt. Das Verstetigungsmodell der VU-Initiative würde bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent Mehrkosten von CHF 7,3 Mio. generieren. Nimmt man die Mehrkosten für eine Gleichstellung aller 20- bis 24-Jährigen in Höhe von rund CHF 0,5 Mio. hinzu, betragen die gesamten Mehrkosten der vorgeschlagenen Ausgestaltung der VU-Initiative CHF 7,8 Mio.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN	5
1. Ausgangslage	5
2. Die in erster Lesung behandelte Initiative	6
2.1. Konkrete Ausgestaltung	6
2.2. Herleitung aus der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019)	7
2.3. Begründung der Initiative	9
3. Weiterentwicklung zum Verstetigungsmodell	10
3.1. Ankündigung in der Debatte zur Interpellationsbeantwortung	10
3.2. Initiative mit eingearbeiteter Verstetigung	11
3.3. Kostenfolgen der Verstetigungsvariante der VU-Initiative	13
3.4. Die Kosten der Verstetigungsvariante VU im Vergleich zu anderen Varianten	17
4. Beantwortung der in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen	17
4.1. Initiative Kaiser geht den VU-Initianten zu weit	17
4.2. VU-Initiative nicht vergleichbar mit der FL-Initiative zur Einführung der erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie	21
4.3. Verstetigung der Subventionssätze positiv aufgenommen	22
4.4. Woher das Geld für die Mehrkosten kommt	22
4.5. Mindestsubventionssatz bei Verstetigung: Weshalb nicht 15 statt 25 Prozent?	23
4.6. Wird die Eigenverantwortung durch die Initiative gesenkt?	23
4.7. Einschätzung der Nutzungsquote seitens der Initianten	24
4.8. Berechnung des massgebenden Erwerbs	25
4.9. Haltung der Initianten zum OKP-Staatsbeitrag	25
5. Gleichbehandlung der 20- bis 24-Jährigen	27
5.1. Anregung der Regierung in der Interpellationsbeantwortung	27
5.2. Landtag offen für Neuregelung für 20- bis 24-Jährige	27
5.3. Anfängliche Zurückhaltung der Initianten aufgrund zu hoher Kostenfolgen	28
5.4. Neue Einschätzung der Kostenfolgen im Landtag	29
5.5. Lösungsvorschlag für Neuregelung in der Altersklasse 20-24: Mehrkosten in der Praxis weniger als CHF 500'000	31
II. ANTRAG DER INITIANTEN	36
III. GESETZESVORLAGE	37

Vaduz, 4. Oktober 2019

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Initianten gestatten sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung der Parlamentarischen Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes (PI Nr. 71/2019) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

1. AUSGANGSLAGE

Am 27. Mai 2019 reichten die Abgeordneten Manfred Kaufmann, Frank Konrad, Violanda Lanter, Gunilla Marxer-Kranz, Günter Vogt, Thomas Vogt, Christoph Wenaweser und Mario Wohlwend beim Parlamentsdienst eine Gesetzesinitiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes ein. Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 28. Mai 2019 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

In ihrem Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes (Nr. 71/2019) kommt die Regierung nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist.

Die vorliegende Gesetzesinitiative der VU-Landtagsfraktion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom 4. September 2019 behandelt. Mit 24 Stimmen zeigte sich der Landtag damit einverstanden, dass die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt.

Ebenso mit 24 Stimmen erklärte sich der Landtag damit einverstanden, dass die in die gleiche Stossrichtung zielende, aber weitergehende Parlamentarische Initiative des parteilosen Abgeordneten Johannes Kaiser zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt. In der Folge wurde die Eintretensdebatte zu beiden Initiativen gleichzeitig durchgeführt. Nach einer ausführlichen Eintretensdebatte wurde auf die Initiative des parteilosen

Abgeordneten Johannes Kaiser mit 13 Stimmen eingetreten. Für Eintreten auf die Initiative der VU-Landtagsfraktion votierten 22 Abgeordnete. Beide Initiativen wurden daraufhin in erster Lesung behandelt. Die Initianten verständigten sich im Nachgang zur September-Sitzung mit dem parteilosen Abgeordneten Johannes Kaiser, die Stellungnahmen für die zweite Lesung der jeweiligen Initiative für den November-Landtag einzubringen.

2. DIE IN ERSTER LESUNG BEHANDELTE INITIATIVE

2.1. Konkrete Ausgestaltung

Die Parlamentarische Initiative der VU-Fraktion zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes, auf welche der Landtag am 4. September mit 22 Stimmen eingetreten ist und die in erster Lesung behandelt wurde, sieht gegenüber dem geltenden Recht eine Anhebung des jeweiligen Subventionssatzes bei der Kostenbeteiligung auf das Niveau des Subventionssatzes bei der eigentlichen Prämienverbilligung sowie folgende Erhöhungen der Erwerbsgrenzen vor:

Heute geltendes Recht

	Massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämienverbilligung	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Alleinstehende	bis CHF 30'000	60 %	40 %
	CHF 30'001 – CHF 45'000	40 %	30 %
Ehepaare/Lebenspartner	bis CHF 42'000	60 %	40 %
	CHF 42'001 – CHF 57'000	40 %	30 %

Neu gemäss parlamentarischer Initiative

	Massgebender Erwerb	Subventionssatz Prämienverbilligung	Subventionssatz Kostenbeteiligung
Alleinstehende	bis CHF 35'000	60 %	60 %
	CHF 35'001 – CHF 55'000	40 %	40 %
Ehepaare/Lebenspartner	bis CHF 49'000	60 %	60 %
	CHF 49'001 – CHF 77'000	40 %	40 %

Wie aus der tabellarischen Darstellung der Gesetzesinitiative ersichtlich ist, soll die Einkommensgrenze bei den Alleinstehenden von bisher CHF 45'000 auf CHF 55'000 angehoben werden. Die in erster Lesung behandelte Initiative wendet den Zuschlagsfaktor von 0.4, um den sich die Einkommensgrenze bei Verheirateten und in Partnerschaft lebenden Personen bei der geltenden Regelung in der ersten Stufe erhöht, konsequent an. So wird auch in der zweiten Stufe die Einkommensgrenze von CHF 55'000 bei Alleinstehenden um 40 Prozent auf CHF 77'000 bei Ehepaaren/Lebenspartnern erhöht. Damit werden die Familien im Prämienverbilligungssystem stärker als bisher gefördert. Zudem wird in der Gesetzesinitiative der gleiche Subventionssatz, wie er für die Prämienverbilligung gilt, auch für die Kostenbeteiligung verwendet. Damit soll eine zusätzliche Entlastung bei der Kostenbeteiligung an den bezogenen Gesundheitsleistungen erfolgen.

2.2. Herleitung aus der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019)

Um dem Landtag auf der Basis von Fakten und Zahlen einen konkreten Vorschlag zur Ausweitung der Prämienverbilligung unterbreiten zu können, der finanzpolitisch verantwortbar und sozialpolitisch sinnvoll ist, hatte die VU-Fraktion am 4. Juni 2018 eine Interpellation zur Prämienverbilligung eingereicht. Dies mit dem Ziel, die genauen Kostenfolgen für verschiedene Varianten von erhöhten Einkommensgrenzen bei jeweils dem gleichen Subventionssatz für die eigentliche Prämienverbilligung und die Kostenbeteiligung in Erfahrung zu bringen. Ein Jahr später unterbreitete die Regierung dem Landtag die entsprechende Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019). Dabei hat die Regierung anhand eines Berechnungsmodells, dem Daten aus Steuererklärungen zugrunde liegen, die Auswirkungen der quantitativ vorgeschlagenen Veränderungen simuliert.

Kurz vor der Veröffentlichung der Interpellationsbeantwortung zur Prämienverbilligung reichte der parteilose Abgeordnete Johannes Kaiser eine Initiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes ein. Daraufhin hat das Ministerium für Gesellschaft auch die in dieser Initiative vorgeschlagenen Einkommensgrenzen und Subventionssätze in das Rechenmodell eingegeben, das auf die von der VU-Fraktion erfragten Varianten angewandt wurde. Somit können alle Varianten bezüglich der Anzahl der Anspruchsberechtigten sowie der konkreten Kostenfolgen auf der Basis gleicher Annahmen verglichen werden.

Wie die Regierung im Rechenschaftsbericht 2018 schreibt, belief sich die Zahl der Anträge auf Prämienverbilligung im Berichtsjahr 2018 auf 3'647 und stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,9 %. Insgesamt erhielten 2'857 Versicherte einen staatlichen Beitrag an ihre Krankenkassenprämie 2018 (Vorjahr 2'783). Die geleisteten Prämienverbilligungen beliefen sich auf insgesamt CHF 5'961'882 (Vorjahr CHF 5'147'913). Im Berichtsjahr wurden erstmals auch Kostenbeteiligungen an die Franchise und Selbstbehalte vergütet.

In den tabellarischen Darstellungen auf den Seiten 49 und 50 der Interpellationsbeantwortung zur Prämienverbilligung (Nr. 60/2019), wo die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die mit einer Nutzungsquote von 38 Prozent errechneten Kostenfolgen bei den verschiedenen Varianten verglichen werden können, betragen die Kosten bei der heutigen Regelung CHF 5,6 Mio. Das liegt daran, dass der Modellrechnung bezüglich Anspruchsberechtigungen die Verhältnisse des Jahres 2015 (Volkszählung!) zugrunde gelegt wurden, aber mit den von den Interpellanten genannten Parametern bezüglich der Einkommensklassen und der Subventionssätze. So weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass die «heutige Regelung» ebenfalls auf die Verhältnisse im Jahr 2015 angewandt wurde, so dass ein besserer Vergleich entsteht bezüglich der Anzahl zusätzlich geförderter Personen und der Mehrkosten. Trotz geringer Abweichung von der Realität ergibt die mit der Modellrechnung erstellte tabellarische Übersicht ein ausgezeichnetes Bild von den zu erwartenden Kostenfolgen der unterschiedlichen Varianten.

Mit Blick auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die daraus resultierenden Kostenfolgen hat sich die VU-Fraktion für eine Parlamentarische Gesetzesinitiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung mit den in Frage 8b aufgeführten Einkommensgrenzen und Subventionssätzen entschieden. Laut Modellrechnung erhöht sich im Vergleich zur geltenden Regelung die Anzahl der Anspruchsberechtigten von 7'052 um 2'884 auf insgesamt 9'936 Personen. Dabei entstehen im Vergleich zu heute bei einer bestehenden Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten in Höhe von CHF 2,5 Mio.

Nach Ansicht der Initianten ist jedoch davon auszugehen, dass durch die öffentliche Aufmerksamkeit und die rund 2'900 zusätzlichen Anspruchsberechtigten das Prämienverbilligungssystem besser «beworben» wird und die Nutzungsquote steigt. Die VU-Fraktion fordert die Regierung zudem dazu auf, die Steuerverwaltung zu beauftragen, beim jährlichen Steuerbescheid ganz gezielt die laut Steuererklärung Anspruchsberechtigten aufgrund ihres massgebenden Erwerbs über ihr Recht zur Nutzung der Prämienverbilligung zu informieren. Unter diesen Voraussetzungen geht die VU vorsichtshalber davon aus, dass die Nutzungsquote um bis zu gut 15 Prozent steigen könnte. Mit einer höheren Steigerung ist nach Ansicht der VU-Fraktion aber nicht zu rechnen, da auch in Zukunft viele Anspruchsberechtigte aus persönlichen Gründen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung nicht Gebrauch machen wollen.

Das bedeutet dann bei einer angenommenen Nutzungsquote von rund 54 Prozent im Vergleich zur heutigen Regelung bei einer Nutzungsquote von 38 Prozent Mehrkosten von maximal CHF 6 Mio. Das käme dann mit insgesamt CHF 12 Mio. einer Verdoppelung der heutigen Kosten für die Subventionierung der Prämien und Kostenbeteiligung gleich. Diese Mehrkosten sind nach Ansicht der VU aufgrund der zielgerichteten Unterstützung des unteren Mittelstandes sozialpolitisch sinnvoll und auch finanzpolitisch verantwortbar. Dies nicht zuletzt angesichts des positiven Jahresergebnisses in der

Erfolgsrechnung in Höhe von CHF 104 Mio., das für das laufende Jahr 2019 erwartet wird. Es ist Zeit, dass der Staat nach den Jahren des Sparens gerade den einkommensschwachen Einzelpersonen, Familien und Senioren wieder etwas zurückgibt und sich stärker an den Gesundheitskosten beteiligt.

2.3. Begründung der Initiative

Der Staatsbeitrag an die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wurde im Zuge der Sanierung des Staatshaushaltes von seinem Maximalwert von CHF 57 Mio. im Jahr 2010 auf CHF 33 Mio. in den Jahren 2015, 2016 und 2017 gesenkt. In Verbindung mit der Anhebung des Beitrages an das Landesspital von zuvor 23 % auf 55 % der Kosten stationärer Aufenthalte wurde er für 2018 und 2019 auf CHF 29 Mio. reduziert. Die stufenweise Reduktion des Staatsbeitrages für die Erwachsenen bewirkte eine Steigerung der durchschnittlichen monatlichen OKP-Prämien (ohne Unfalldeckung) von CHF 259 im Jahr 2012 auf CHF 347 im Jahr 2016. Mit der per 1.1.2017 in Kraft getretenen KVG-Revision wurde die Kostenbeteiligung erhöht, dafür konnte jedoch die Prämie gesenkt werden. So beläuft sich die durchschnittliche monatliche Prämie für Erwachsene (ohne Unfalldeckung) auf CHF 308 im Jahr 2019. Die durchschnittliche Erwachsenenprämie mit Unfalldeckung und gesetzlicher Kostenbeteiligung (Minimalfranchise) beträgt im Jahr 2019 durchschnittlich CHF 341 pro Monat.

Die KVG-Revision beruht auf der Annahme, dass höhere Kostenbeteiligungsbeiträge in der Regel die Selbstverantwortung der Patienten stärken und zu einer bewussteren Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen anhalten. Deshalb wurde die Franchise ab 1.1.2017 für alle Versicherten (mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen) auf CHF 500 angehoben. Der prozentuale Selbstbehalt ist seither im Umfang von 20% bis maximal CHF 900 zu leisten, bei Rentnern 10% bis maximal CHF 450. Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten zur freiwillig höheren Kostenbeteiligung deutlich ausgeweitet.

Auch wenn die Krankenkassenprämien aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Kostenbeteiligung sowie von Tarifierungen bei den Leistungserbringern im Moment stabil gehalten werden können, haben dennoch viele Menschen in Liechtenstein tatsächlich Schwierigkeiten, ihre Krankenkassenprämien und die Kostenbeteiligung zu bezahlen. Sowohl einkommensschwache Einzelpersonen bis zum 65. Lebensjahr als auch Familien des unteren Mittelstandes leiden darunter, dass ein erheblicher Teil ihres monatlichen Haushaltsbudgets für die Gesundheitskosten aufgebraucht wird.

Wie aus der Interpellationsbeantwortung zur finanziellen Situation der AHV-Rentner in Liechtenstein (Nr. 20/2019) hervorgeht, beziehen rund 50% der Haushalte mit verheirateten Paaren und fast 60% der übrigen Haushalte keine Rente aus beruflicher Vorsorge. Nur bei rund 30% - 35% der Haushalte kann nach Auskunft der Regierung gesagt werden, dass die Rente aus der Pensionskasse

wirklich massgeblich zum Lebensunterhalt beiträgt. Zum Teil mag dies darin begründet sein, dass häufig bei der Verrentung das Kapital bezogen und somit auf eine Rente verzichtet wird. Es dürfte aber auch zutreffen, dass viele der älteren Rentner sich damals das Kapital auszahlen liessen, weil sie aufgrund der wenigen Beitragsjahre und der z. B. im Gewerbe tiefen Löhne kein wirklich rentenbildendes Kapital aufbauen konnten. Verwendet werden dürften diese Gelder heute wahrscheinlich vielfach auch dafür, notwendige Reparaturen am eigenen Haus oder der eigenen Wohnung zu finanzieren oder die darauf lastenden Hypotheken abzubauen.

Hinzu kommt, dass ab dem Jahr 2014 aufgrund einer Gesetzesrevision aus dem Jahre 2012 bei der Prämienverbilligung der vorher mögliche AHV-Freibetrag von 70% nicht mehr abgezogen werden kann und somit das effektive Renteneinkommen massgeblich ist. Damit ist eine erhebliche Anzahl von Seniorinnen und Senioren aus dem Kreis jener herausgefallen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben. So darf es nicht überraschen, wenn für viele Seniorinnen und Senioren die Krankenkassenprämien und die Kostenbeteiligung zu einer kaum mehr tragbaren finanziellen Belastung werden.

Die per 1.1.2017 in Kraft getretene KVG-Revision fokussierte das finanzielle Engagement des Staates auf eine zielgerichtete Unterstützung in jenen Bereichen, in denen die Menschen die notwendigen Gesundheitsleistungen aus eigener Kraft nur schwer finanzieren können. Die VU hatte sich bereits in der Vernehmlassung in Bezug auf die einkommensschwachen Versicherten positioniert und sich für eine Überarbeitung der Prämienverbilligung und eine Anpassung der Einkommensgrenzen ausgesprochen, um Härtefälle zu vermeiden.

Seit der KVG-Revision werden nicht nur die Prämien, sondern auch die Kostenbeteiligung subventioniert. Der VU ist es nach wie vor ein grosses Anliegen, Einzelpersonen bis zum 65. Lebensjahr, Familien und Senioren mit niedrigen Einkommen zielgerecht zu unterstützen. Mit dem System der Prämienverbilligung und der Förderung der Kostenbeteiligung an den Gesundheitsleistungen kann der Staat zielgerichtet die einkommensschwachen Versicherten entlasten und damit einen sozialen Ausgleich für die Einheitsprämie erreichen.

3. WEITERENTWICKLUNG ZUM VERSTETIGUNGSMODELL

3.1. Ankündigung in der Debatte zur Interpellationsbeantwortung

In der Landtagssitzung vom 5. Juni 2019 wurde anlässlich der Behandlung der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) auch über die dort im Kapitel 5.3 erläuterte Verstetigung der Subventionssätze gesprochen. Die Initianten zeigten sich diesbezüglich im Rahmen der Landtagsdiskussion nicht abgeneigt. VU-Fraktionssprecher Günter Vogt erklärte dazu, dass die Umsetzung einer

Verstetigung der Subventionssätze für Milizparlamentarier, die nicht wie die Regierung auf einen Rechtsdienst zurückgreifen können, nicht ganz einfach sei. Deshalb hätten die Initianten darauf verzichtet, eine Verstetigung in ihre Initiative einzubauen. Grundsätzlich seien die Initianten aber offen für eine solche Lösung.

Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini versicherte daraufhin den Initianten, dass er ihnen gerne behilflich sein werde, wenn es darum gehe, einen Gesetzestext zu formulieren, der eben diese Verstetigung abbildet. Für den Gesellschaftsminister wäre dies ein Fortschritt in diesem Sozialsystem.

Wie die Regierung in ihrem Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der Initiative der VU-Fraktion (Nr. 71/2019) ausführt, könnte eine Verstetigung beispielsweise über eine alternative Formulierung von Art. 24b Abs. 2 Bst. b KVG erreicht werden, indem dort festgelegt wird, dass sich der Subventionssatz in einem bestimmten Bereich des Erwerbs linear bis auf ein bestimmtes Mass reduziert.

3.2. Initiative mit eingearbeiteter Verstetigung

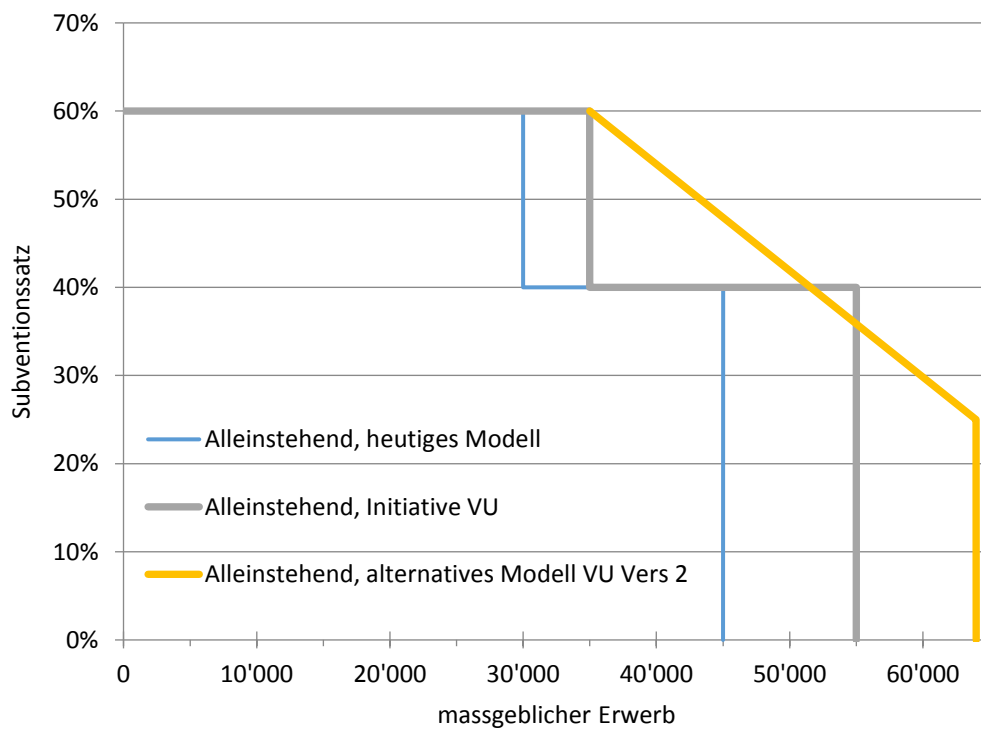
Die Initianten nutzen in der Folge das entsprechende Unterstützungsangebot von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini und bereiteten eine Verstetigungsvariante vor, welche sie bereits im Vorfeld der Behandlung ihrer Initiative anlässlich der Landtagssitzung vom 4. September 2019 dem Hohen Landtag zur Kenntnis brachten. So kündigte VU-Fraktionssprecher Günter Vogt am 4. September 2019 in der gemeinsamen Eintretensdebatte zur Initiative des parteilosen Abgeordneten Johannes Kaiser und zur VU-Initiative an, dass die VU-Initianten für die zweite Lesung eine verstetigte Variante ihrer Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung vorschlagen werden.

Nach den Ausführungen von Günter Vogt können sich die Subventionssätze nicht nur bei der heutigen Regelung, sondern auch bei der vorliegenden Initiative je nach massgebendem Erwerb sprunghaft ändern. Bereits im Juni-Landtag führte Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini aus, dass ein Franken Einkommen mehr oder weniger Auswirkungen von bis zu 1'500 Franken pro Jahr haben kann. Das wird von den Betroffenen natürlich als Ungerechtigkeit empfunden.

Die Initianten kündigten sodann in der Eintretensdebatte an, für die zweite Lesung folgende Verstetigungsvariante (alternatives Modell VU Version 2) in ihre zur ersten Lesung vorliegende Initiative einzuarbeiten:

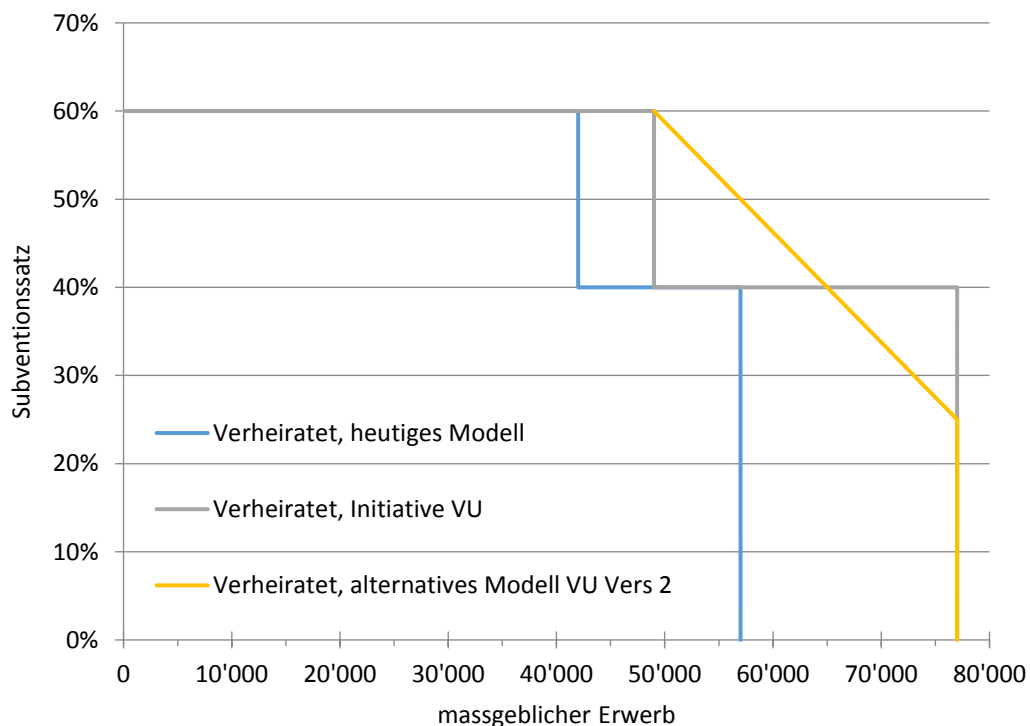
Einzelpersonen:

- Bei einem Erwerb bis **35'000** Franken entspricht der Beitrag 60% des Prämienanteils und 60% der Kostenbeteiligung des Versicherten.
- Bei einem Erwerb über **35'000** Franken bis **64'000** Franken sinken die Prozentsätze linear auf 25%.
- Ab einem Erwerb von über **64'000** Franken gibt es keine Subvention.



Paarhaushalte:

- Bei einem Erwerb bis **49'000** Franken entspricht der Beitrag 60% des Prämienanteils und 60% der Kostenbeteiligung des Versicherten.
- Bei einem Erwerb über **49'000** Franken bis **77'000** Franken sinken die Prozentsätze linear auf 25%.
- Ab einem Erwerb von über **77'000** Franken gibt es keine Subvention.

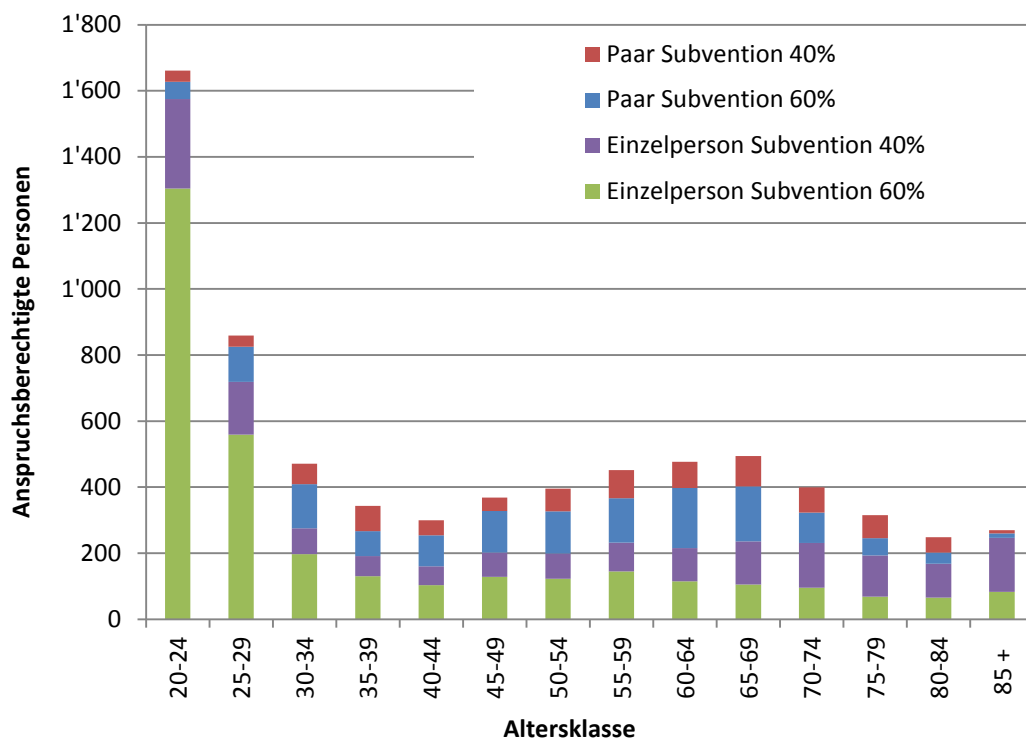


3.3. Kostenfolgen der Verstetigungsvariante der VU-Initiative

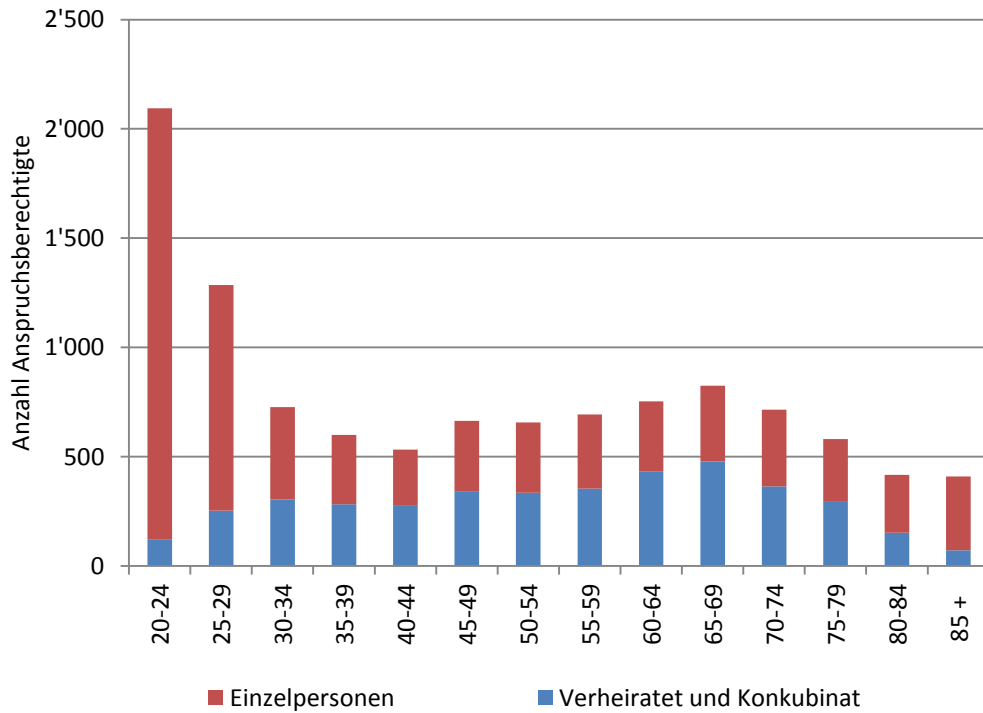
Wie bereits beschrieben, entwarfen die Initianten ein eigenes Modell mit verstetigten Subventionssätzen, indem sie den ersten «Eckpunkt» ihrer Initiative (graue Linie) als Ausgangspunkt einer Geraden nahmen, welche zu höheren Einkommen hin abfällt auf einen Subventionssatz von 25% (gelbe Linie).

Für die Beantwortung der Interpellation zur Prämienverbilligung hat das Ministerium für Gesellschaft ein Rechenmodell zur Abschätzung der Kosten erstellt, das in der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2109) detailliert beschrieben ist. Im Wesentlichen wird anhand von Steuerdaten simuliert, wie sich die Anzahl der Anspruchsberechtigten bei Verschiebung der Erwerbsgrenzen verändern würde und es wird unter Verwendung der heute beobachteten Nutzungsquote abgeschätzt, welche Mehrkosten gegenüber dem heutigen Modell entstehen.

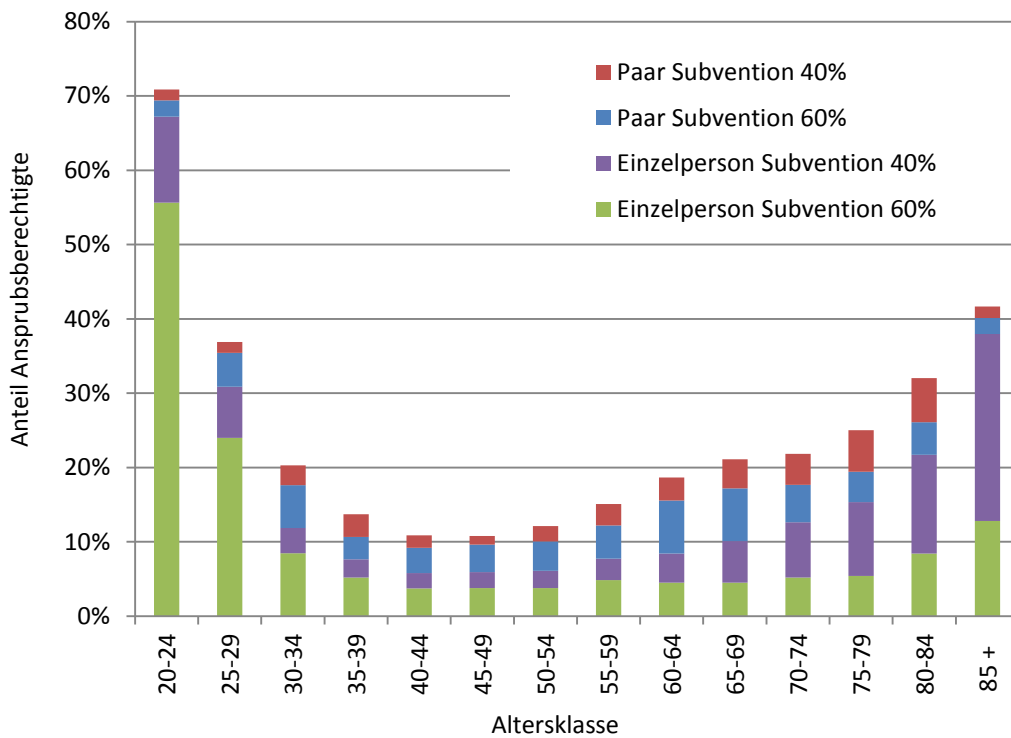
Auf Ersuchen der Initianten hat Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini auch die Kosten bzw. Mehrkosten der Verstetigungsvariante der VU-Initiative (alternatives Modell VU Version 2) errechnet. In diesem Zusammenhang stellte er auch untenstehende Grafiken zur Verfügung, mit denen einige Charakteristiken mit dem heutigen Modell verglichen werden sollen. Durch die Ausweitung der Erwerbsgrenzen steigt auch die Anzahl der Subventionsberechtigten an. Nach einer Häufung bei jungen Altersklassen ist auch eine gewisse Konzentration bei den «Jungrentnern» zu beobachten.



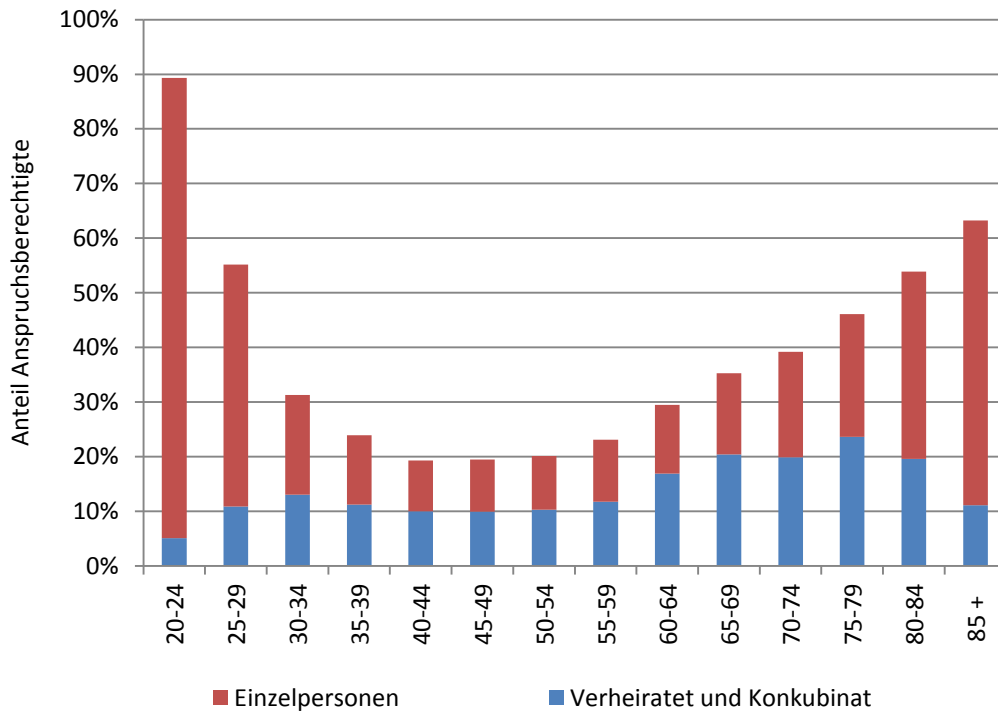
Anzahl (theoretisch) subventionsberechtigter Personen im heutigen Modell.



Anzahl (theoretisch) subventionsberechtigter Personen im Verstetigungsmodell der VU.



Anteil der (theoretisch) subventionsberechtigten Personen an den Personen derselben Altersklasse im heutigen Modell.



Anteil der (theoretisch) subventionsberechtigten Personen an den Personen derselben Altersklasse im Verstetigungsmodell der VU.

Unter der Annahme einer unveränderten Nutzungsquote von 38 Prozent würden die Mehrkosten für eine verstetigte Variante der VU-Initiative rund CHF 3,5 Mio. pro Jahr betragen.

Die Initianten gehen jedoch wie bei ihrer zur ersten Lesung vorliegenden Initiative davon aus, dass die Nutzungsquote durch bessere «Bewerbung» der Leistung auf 54 Prozent ansteigt und haben die Mehrkosten mit einem Dreisatz hochgerechnet. Unter Berücksichtigung dieses Effekts würden die Mehrkosten für die verstetigte Variante CHF 7,3 Mio. pro Jahr betragen. Das sind CHF 1,4 Mio. mehr als die vorliegende Initiative mit Mehrkosten von CHF 5,9 Mio. bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent.

Die Initianten betonen, dass diese Mehrkosten zur Vermeidung der empfundenen Ungerechtigkeit, welche die sprunghafte Änderung der Subventionsberechtigung an fixen Erwerbsgrenzen darstellt, sozialpolitisch sinnvoll und finanzpolitisch verantwortbar sind.

3.4. Die Kosten der Verstetigungsvariante VU im Vergleich zu anderen Varianten

Auch der parteilose Abgeordnete Johannes Kaiser hat durch Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini die Kostenfolgen einer Verstetigungsvariante seiner Initiative errechnen lassen. Um die vorliegenden Varianten in Bezug auf die zu erwartenden Mehrkosten vergleichen zu können, hat der Gesellschaftsminister dem Landtag folgende Tabelle zur Verfügung gestellt:

	<u>Heutige Nutzungsquote</u>		<u>Steigerung von 38 auf 54 %</u>	
	Kosten	Mehrkosten	Kosten	Mehrkosten
Heutige Regelung	5.6		8.0	2.4
Initiative VU	8.1	2.5	11.5	5.9
Verstetigtes Modell VU	9.1	3.5	12.9	7.3
Initiative Kaiser	11.3	5.7	16.0	10.4
Verstetigtes Modell Kaiser	12.2	6.6	17.3	11.7

4. BEANTWORTUNG DER IN DER ERSTEN LESUNG AUFGEWORFENEN FRAGEN

Die Eintretensdebatte zu der von der VU-Fraktion eingereichten Parlamentarischen Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes (B+A Vorprüfung durch die Regierung Nr. 71/2019) wurde anlässlich der Landtagssitzung vom 4. September 2019 aufgrund ihrer gleichartigen Ausrichtung gemeinsam mit der Eintretensdebatte zur Parlamentarischen Initiative des parteilosen Abgeordneten Johannes Kaiser zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes (B+A Vorprüfung durch die Regierung Nr. 69/2019) geführt. Die Initianten fokussieren sich bei ihren nachfolgenden Ausführungen auf die ihre eigene Initiative betreffenden Fragen, welche in dieser zu beiden Initiativen gleichzeitig geführten Eintretensdebatte aufgeworfen worden sind. Punktuell gehen die Initianten dann auf die Initiative des parteilosen Abgeordneten Johannes Kaiser ein, wenn es um die Herausstreichung der Unterschiede zwischen beiden Initiativen geht.

4.1. Initiative Kaiser geht den VU-Initianten zu weit

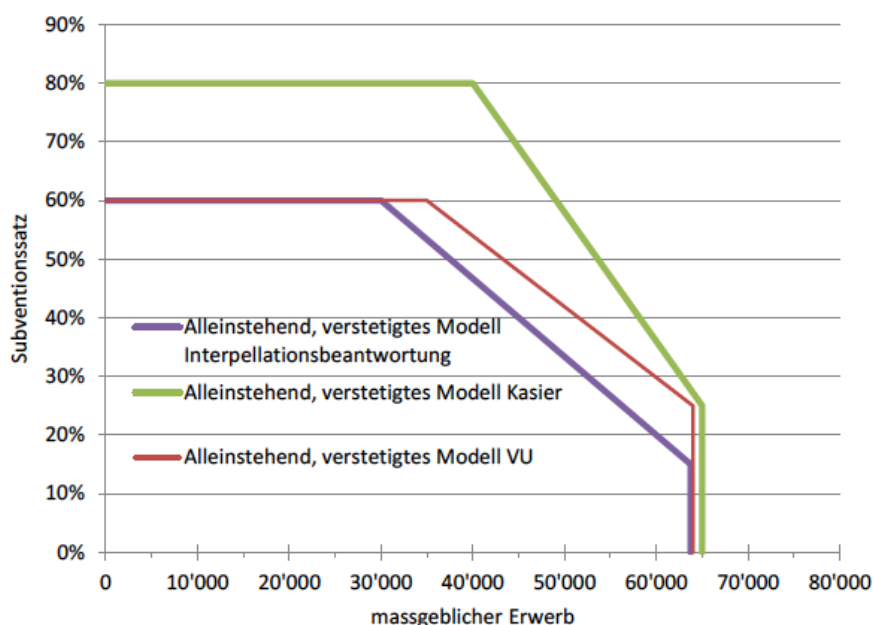
Der parteilose Abgeordnete Johannes Kaiser wies in der Eintretensdebatte insbesondere darauf hin, dass seine Initiative höhere Ersparnisse für die untersten und mittleren Einkommenschichten mit sich bringen würde, als dies bei einer Umsetzung der VU-Initiative der Fall wäre.

Das ist richtig. Im Gegensatz zum Abgeordneten Johannes Kaiser haben die Initianten zuerst die Beantwortung ihrer bereits am 4. Juni 2018 eingereichten Interpellation zur Prämienverbilligung abgewartet, um im Wissen um die zu erwartenden Kostenfolgen eine sozialpolitisch sinnvolle und finanzpolitisch verantwortbare Ausweitungslösung im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative vorschlagen zu können. In Kenntnis der in der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) aufgezeigten Kostenfolgen der von der VU-Fraktion eingebrachten Lösungsvarianten mit unterschiedlichen Erwerbsgrenzen und Subventionssätzen haben sich die Initianten ganz bewusst für die moderate Variante 8b entschieden.

Zudem gehen die Initianten davon aus, dass die bisherige Nutzungsquote von 38 Prozent bis auf 54 Prozent gesteigert werden könnte, weil viele Personen, die mit Blick auf die erforderlichen Erwerbsgrenzen schon heute anspruchsberechtigt wären, erst durch die derzeit öffentlich geführte Debatte auf diese Möglichkeit der finanziellen Entlastung aufmerksam gemacht werden. Zudem fordern die Initianten, dass die Anspruchsberechtigten beim Steuerbescheid auf diese Entlastungsmöglichkeit gezielt hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund rechnen die Initianten damit, dass die Nutzungsquote bis maximal 54 steigen kann.

Nachstehend werden die Ersparnisse für anspruchsberechtigte Einzelpersonen und Paare bei den verstetigten Modellen der VU-Initiative und der Initiative Kaiser anhand von konkreten Beispielen gegenübergestellt. Nachdem der Abgeordnete Kaiser in seinem Votum bei seinen Zahlenbeispielen von einer monatlichen Krankenkassenprämie von CHF 350 ausgegangen ist, nehmen die Initianten diesen Betrag ebenfalls als Ausgangsbasis:

Alleinstehend:

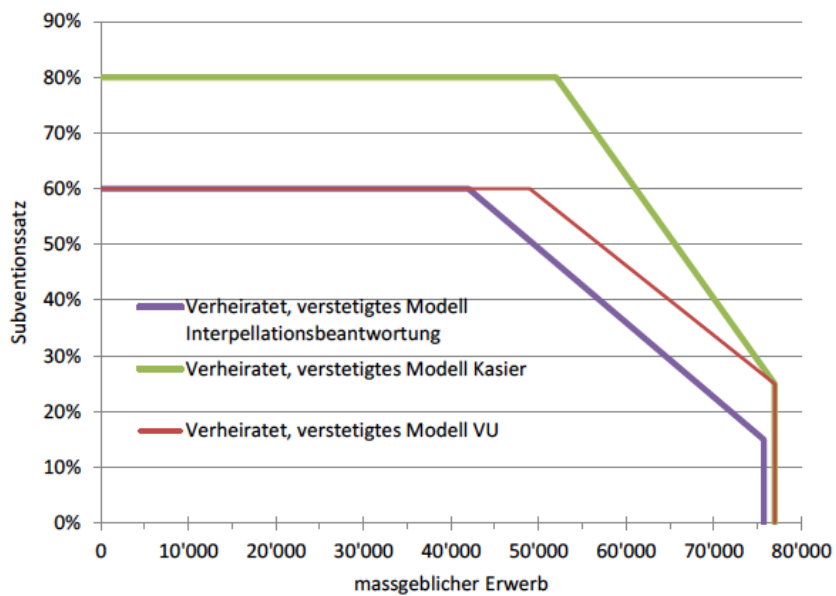


Massgebender Erwerb: CHF 35'000

	Subventionssatz Prämien	Monatliche Ersparnis	Jährliche Ersparnis
Initiative Kaiser	80 %	CHF 280	CHF 3360
Initiative VU	60 %	CHF 210	CHF 2520
Unterschied			CHF 840

Massgebender Erwerb: CHF 60'000

	Subventionssatz Prämien	Monatliche Ersparnis	Jährliche Ersparnis
Initiative Kaiser	36 %	CHF 126	CHF 1512
Initiative VU	30 %	CHF 105	CHF 1260
Unterschied			CHF 252

Verheiratet:

Massgebender Erwerb: CHF 49'000

	Subventionssatz Prämien	Monatliche Ersparnis	Jährliche Ersparnis
Initiative Kaiser	80 %	CHF 280	CHF 3360
Initiative VU	60 %	CHF 210	CHF 2520
Unterschied			CHF 840

Massgebender Erwerb: CHF 60'000

	Subventionssatz Prämien	Monatliche Ersparnis	Jährliche Ersparnis
Initiative Kaiser	63 %	CHF 220	CHF 2640
Initiative VU	46 %	CHF 161	CHF 1932
Unterschied			CHF 708

Nach Ansicht der Initianten geht die Initiative des Abgeordneten Johannes Kaiser sowohl in der ursprünglichen Fassung als auch mit dem verstetigten Modell im Hinblick auf die zu erwartenden Kostenfolgen zu weit. So würde die verstetigte Variante des Abgeordneten Kaiser bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent Mehrkosten gegenüber heute von CHF 11,7 Mio. nach sich ziehen. Die verstetigte Variante der VU-Fraktion hingegen würde Mehrkosten von CHF 7,3 Mio. generieren. Die verstetigte Variante Kaiser würde gegenüber dem verstetigten VU-Modell also eine dauerhafte Mehrbelastung bei den wiederkehrenden Staatsausgaben von CHF 4,4 Mio. zur Folge haben.

Im Übrigen kommen die Initianten den Personen im unteren und mittleren Einkommensbereich zusätzlich entgegen, indem die Subventionssätze bei der Kostenbeteiligung im Gegensatz zur Initiative Kaiser auf das Niveau der Subventionsätze bei der Prämienverbilligung angehoben werden. Das ist eine zusätzliche Entlastung der besonders stark belasteten Bevölkerungsgruppen im Krankheitsfall beim Bezahlen der Franchise und des Selbstbehaltes. Dazu betonte der VU-Abgeordnete Mario Wohlwend in der Eintretensdebatte: «Unser höherer Subventionssatz bei der Kostenbeteiligung entlastet die Kranken bei einer Krankheit in einem vertretbaren Ausmass in einer Zeit, in der sie Unterstützung brauchen können.»

Nicht zuletzt gilt es zur Initiative des Abgeordneten Kaiser zu bemerken, dass eine hohe Subvention bei besonders niedrigem Einkommen wenig bringt, da diese Personen sowieso Ergänzungsleistungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe bekommen. Dazu heisst es in der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) auf Seite 53: «Die Prämienverbilligung in diesen Haushalten entlastet nur die anderen Sozialsysteme. Aus Sicht der Betroffenen ist alles bezahlt und es ist eine administrative Frage, wie sich die Kosten auf die verschiedenen Systeme aufteilen.»

4.2. VU-Initiative nicht vergleichbar mit der FL-Initiative zur Einführung der erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie

Die FL-Abgeordneten begrüßten die beiden Initiativen der VU und von Johannes Kaiser als wichtigen Schritt zu erwerbsabhängigen Krankenkassenprämien für alle. Die Initiativen brächten zwar eine Entlastung für schlecht- und schwachverdienende Personen und Familien, doch keine direkte Mehrbelastung für Personen mit einem hohen oder sehr hohen Einkommen. Früher oder später käme man um die Einführung einer erwerbsabhängigen Krankenkassenprämie nicht herum.

Die Initianten werden sich auch in Zukunft gegen eine erwerbsabhängige Krankenkassenprämie aussprechen, wie sie die Freie Liste mit ihrer einfachen Initiative einführen wollte. Die VU-Fraktion legt grossen Wert auf den Solidaritätsgedanken und einen sozialen Lastenausgleich. Gerade deshalb schlägt sie eine gezielte Ausweitung der bedarfsgerechten Prämienverbilligung für einkommens- und vermögensschwache Personen vor. Die entsprechenden Kosten und die durch die Initiative verursachten Mehrkosten werden über progressive Steuereinnahmen, also Steuern gut verdienender und vermögender Steuerpflichtiger, finanziert. Solidarität ist demnach im heutigen System bereits gegeben. Liechtenstein verfügt bereits über ein funktionierendes System, das eine faire Aufteilung zwischen dem Versicherten, dem Staat und dem Arbeitgeber vorsieht und zu einer deutlich verringerten Kopfprämie führt. Erwerbsabhängige Krankenkassenprämien sind ein systemfremdes Element, das nicht zum liechtensteinischen Gesundheitswesen passt. Wie VU-Fraktionssprecher Günter Vogt in der Eintretensdebatte an die Adresse der Freien Liste betonte, gehe es hier keinesfalls um einkommensabhängige Prämien für die gesamte Bevölkerung Liechtensteins, sondern um einkommensabhängige Prämienverbilligungen für Geringverdienende.

4.3. Verstetigung der Subventionssätze positiv aufgenommen

Für eine Zustimmung zur VU-Prämienverbilligungsinitiative ist es dem DpL-Abgeordneten Herbert Elkuch ein enorm wichtiger Punkt, dass eine Verstetigung der Subventionssätze eingearbeitet wird. Es dürfe nicht sein, dass eine höhere Arbeitsleistung mit entsprechend besserem Einkommen zu niedererem Gesamteinkommen führen könne. Dies sei heute der Fall, wenn das Einkommen den Schwellenwert für den Anspruch knapp übersteige. Dadurch würde die Motivation für eine Anstrengungen genommen, das Einkommen durch Erwerbstätigkeit zu steigern.

Auch für den FBP-Abgeordneten Elfried Hasler ist es wichtig, dass in den zur ersten Lesung vorgelegten Initiativen die noch fehlende Verstetigung eingebaut wird. Als zweites Defizit ortet er die in der geltenden Gesetzeslage herrschende Ungleichbehandlung der unter 25-jährigen in Ausbildung befindlichen Versicherten. Darauf wird im Kapitel 5 näher eingegangen. Zur geforderten Verstetigung erklärte der Abgeordnete Elfried Hasler, dass es künftig nicht mehr sein dürfe, dass ein Franken mehr oder weniger Einkommen massive Auswirkungen auf die Prämienverbilligung haben könne. Weiter sprachen sich auch FBP-Fraktionssprecher Daniel Oehry, der stellvertretende FBP-Abgeordnete Michael Ospelt und der DpL-Abgeordnete Thomas Rehak klar für die Einarbeitung eines Verstetigungsmodells in die Initiative aus.

Die Initianten waren bereits nach der Kenntnisnahme der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) nicht abgeneigt, die in Kapitel 5.3 von der Regierung dargelegte Idee, die Subventionssätze zu verstetigen, in ihre geplante Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung einzubauen. Die Initianten nahmen von dieser Idee nur deshalb Abstand, weil ihnen eine entsprechende Umsetzung ohne Rückgriff auf Beratungsmöglichkeiten, wie sie die Regierung hat, zu schwierig erschien. Bereits im Rahmen der Debatte zur Interpellationsbeantwortung sowie der Eintretensdebatte zur VU-Prämienverbilligungsinitiative hat sich Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini anboten, die Initianten beim Einarbeiten eines Verstetigungsmodells in ihre Initiative zu unterstützen. Dafür sprechen die Initianten dem Gesellschaftsminister ihren ausdrücklichen Dank aus. Die Weiterentwicklung der ursprünglichen VU-Initiative zum Verstetigungsmodell, wie es nun zur zweiten Lesung vorliegt, ist im Kapitel 3 dieser Stellungnahme ausführlich dargestellt.

4.4. Woher das Geld für die Mehrkosten kommt

Der FL-Abgeordnete Patrick Risch wollte von den Initianten wissen, woher sie das Geld für die Mehrkosten ihrer Initiative nehmen wollen. Wenn die Freie Liste mit einem solchen Vorstoss aufwarten würde, dann stünde gleich der Vorwurf im

Raum, dass zuerst gesagt werden soll, wo das liebe Geld herkommen soll. Die Freie Liste würde für solche Ausgaben höhere Einkommen stärker belasten.

Die Initianten unterstreichen die dazugehörige Antwort, welche FBP-Fraktionssprecher Daniel Oehry in der Eintretensdebatte an die Adresse der Freien Liste gegeben hat: Das Geld kommt von den Steuereinnahmen und diese von den höheren Einkommen. Nach Ansicht der Initianten sind die Mehrkosten ihrer verstetigten Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung in Höhe von maximal CHF 7,3 Mio. finanzpolitisch verantwortbar. Dies nicht zuletzt angesichts des von der Regierung erwarteten positiven Jahresergebnisses in der Erfolgsrechnung 2019 in Höhe von CHF 104 Mio. Für die Initianten ist es Zeit, dass der Staat nach den Jahren des Sparens gerade den einkommensschwachen Einzelpersonen, Familien und Senioren wieder etwas zurückgibt und sich stärker an den Gesundheitskosten beteiligt.

4.5. Mindestsubventionssatz bei Verstetigung: Weshalb nicht 15 statt 25 Prozent?

Der DpL-Abgeordnete Thomas Rehak konnte sich durchaus vorstellen, eine Variante mit einer Verstetigung umzusetzen. Dabei regte er an zu überprüfen, die Linien neu bis zum Subventionsschwellenwert 15 Prozent statt wie bei den vorliegenden Initiativen bis 25 Prozent zu ziehen.

Die Initianten schliessen sich der Meinung von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini an, der in der Eintretensdebatte dazu erklärt hat, dass die Subventionierung im Vergleich zum Aufwand und zur Wirkung, die sie auslösen könne, irgendwann keinen Sinn mehr mache. Beim verstetigten VU-Modell für Verheiratete wird die Krankenkassenprämie bei einem massgebenden Erwerb von CHF 77'000 mit 25 Prozent subventioniert. Würde man die Linie bis zu einem Subventionssatz von 15 Prozent weiterziehen, so würde bei Paaren bei einem massgebenden Erwerb von CHF 86'000 immer noch subventioniert werden, was einer Ersparnis von CHF 630 pro Jahr gleichkäme. Ob diese Ersparnis bei einem massgebenden Erwerb von CHF 86'000 sozialpolitisch immer noch sinnvoll ist, darf zu Recht hinterfragt werden.

4.6. Wird die Eigenverantwortung durch die Initiative gesenkt?

Der FL-Abgeordnete Thomas Lageder erklärte in der Eintretensdebatte, dass sich die Initianten offenbar keine Sorgen machen, dass mit der Ausweitung der Prämienverbilligung die im Vorfeld der KVG-Revision hochgepriesene Eigenverantwortung, nach dem Motto «selber schuld, selbst bezahlen», untergraben werde. Auch der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert befasste sich

mit dem Thema Eigenverantwortung und fragte die Initianten: «Haben Sie nicht auch Angst, dass wir hier in eine falsche Richtung gehen? Sprich: Die Eigenverantwortung wird nicht mehr so hoch sein, entsprechend werden mehr Leistungen bezogen, dementsprechend werden die Kosten zunehmen. Wie sehen Sie diesen Punkt?»

Bereits in der Eintretensdebatte erklärte der parteilose Abgeordnete Johannes Kaiser, dass die Eigenverantwortung unter den von ihm und der VU vorgeschlagenen Prämienverbilligungsmodellen sicher nicht leiden werde. Denn wenn man die Erwerbsgrenzen anschauet, seien diese wirklich relativ tief. Dieser Ansicht schliessen sich die Initianten an. Nimmt man beispielsweise bei Verheirateten mit einem Haushalt mit Kindern einen massgebenden Erwerb von CHF 60'000, resultiert bei der verstetigten Variante der VU-Initiative ein jährliches Ersparnis von rund CHF 1900. Trotz dieses Ersparnis kann diese Familie finanziell sicher keine grossen Sprünge machen und wird sich deswegen wohl kaum zusätzliche Arztbesuche leisten, die nicht unbedingt notwendig wären.

4.7. Einschätzung der Nutzungsquote seitens der Initianten

Der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert wollte von den Initianten in Erfahrung bringen, wie sie den Sachverhalt bezüglich der Tatsache sehen, dass schon jetzt 62 Prozent der Anspruchsberechtigten die Möglichkeit der Prämienverbilligung gar nicht nutzen.

Wie bereits in der Begründung zur VU-Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung ausgeführt, gehen die Initianten davon aus, dass durch die öffentliche Aufmerksamkeit und die rund 2'900 zusätzlichen Anspruchsberechtigten das Prämienverbilligungssystem besser «beworben» wird und die Nutzungsquote steigt. Die VU-Fraktion fordert die Regierung zudem dazu auf, die Steuerverwaltung zu beauftragen, beim jährlichen Steuerbescheid ganz gezielt die laut Steuererklärung Anspruchsberechtigten aufgrund ihres massgebenden Erwerbs über ihr Recht zur Nutzung der Prämienverbilligung zu informieren. Unter diesen Voraussetzungen geht die VU vorsichtshalber davon aus, dass die Nutzungsquote um bis zu gut 15 Prozent steigen könnte.

VU-Fraktionssprecher Günter Vogt erklärte bereits in der Eintretensdebatte zur Frage, wie man die Nutzungsquote verbessern könnte, dass die Initianten die Lösung darin sehen, dass dem Steuerbescheid bei entsprechenden Erwerbsgrenzen eine Information beigelegt wird, dass man generell anspruchsberechtigt wäre. Auch der FL-Abgeordnete Thomas Lageder begrüsst eine solche Lösung, bei der man auf der Grundlage der Steuerdaten des letzten Jahres über die Anspruchsberechtigung informiert wird.

4.8. Berechnung des massgebenden Erwerbs

Der FL-Abgeordnete Thomas Lageder wies mit Blick auf die beiden Prämienverbilligungsinitiativen darauf hin, dass Ehepaare bis zur einer Erwerbsgrenze von CHF 77'000 anspruchsberechtigt sein sollen, und erklärte dazu: «Dann ist das eben Position 21 in der Steuererklärung. Dieser Erwerb von CHF 77'000 ist in etwa ein Einkommen von CHF 100'000 respektive ein Verdienst von CHF 100'000.»

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wie sich der massgebende Erwerb errechnet, sei an dieser Stelle auf die entsprechende Information des Amtes für Soziale Dienste hingewiesen. Demnach setzt sich der massgebende Erwerb aus folgenden Positionen der Steuerveranlagung zusammen:

- *Steuerpflichtiger Erwerb (Ziff. 15 der Steuererklärung = Total Erwerb) abzgl. Sollertrag des Vermögens (Ziff. 14.6);*
- *Kapitalleistungen der betrieblichen Personalvorsorge*
- *plus 5% des Reinvermögens (Ziff. 6 der Steuererklärung)*

Der massgebende Erwerb wird von der Gemeindesteuerkasse direkt dem Amt für Soziale Dienste bekannt gegeben.

Wenn Anspruchsberechtigte de facto kein Vermögen haben, entspricht nach oben aufgeführter Berechnung der massgebende Erwerb praktisch dem Bruttolohn.

4.9. Haltung der Initianten zum OKP-Staatsbeitrag

Der FBP-Abgeordnete Elfried Hasler erklärte in der Eintretensdebatte, für ihn seien gezielte Massnahmen im Bereich der Prämienverbilligung einer OKP-Giesskannensubvention ganz klar vorzuziehen. Der stellvertretende FBP-Abgeordnete Michael Ospelt bedauerte, dass der Landtag im Juni 2019 dem Antrag der VU-Fraktion auf Erhöhung des OKP-Staatsbeitrags von CHF 29 Mio. auf 33 Mio. für das Jahr 2020 mit 13 Stimmen gefolgt ist. Das Geld wäre in einer der vorliegenden Lösungen viel besser investiert gewesen. Der stellvertretende FBP-Abgeordnete Alexander Batliner wollte von den Initianten in Erfahrung bringen, ob sie bereit wären, in Bezug auf diese Staatsbeitragserhöhung gänzlich oder zumindest teilweise – da ja ihre Initiative nicht so weit gehe und nicht so hohe Kosten verursache wie jene des Abgeordneten Kaiser – wieder einen Schritt zurück zu machen. Weiter wollte auch der DpL-Abgeordnete Thomas Rehak von den Initianten wissen, wie sie sich zum Thema OKP-Staatsbeitrag stellen. Die CHF 4 Mio., mit denen der Staatsbeitrag im Juni für das Jahr 2020 erhöht worden ist, seien aus seiner Optik am falschen Ort. Diese gehörten in die Finanzierung der Prämienverbilligung.

Die VU hatte bereits in den letzten beiden Jahren eine Erhöhung des OKP-Staatsbeitrags um 4 Mio. Franken im Sinne einer Prämienbremse vorgeschlagen, erreichte aber keine Mehrheit. Die ursprünglich vorliegende Initiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung wurde am 4. Juni 2019 im Rahmen eines 10-Millionen-Pakets zur Prämientlastung eingereicht. Wie bereits ausgeführt, gingen die Initianten davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Einkommensgrenzen bei gleichen Subventionssätzen sowohl für die Prämienverbilligung als auch die Kostenbeteiligung bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent Mehrkosten von 6 Millionen entstehen würden. Um weitere 4 Millionen sollte laut angekündigtem VU-Antrag der OKP-Staatsbeitrag von 29 auf 33 Mio. Franken erhöht werden. Diesem Erhöhungsantrag folgten im Juni-Landtag dann schliesslich 13 Abgeordnete.

Diese vom Landtag beschlossene Erhöhung des Staatsbeitrags um 4 Mio. Franken bedeutet eine monatliche Reduktion der Krankenkassenprämie um 10.40 Franken. Das sind rund 125 Franken pro Jahr. Da die Gesundheitskosten und damit auch die Prämien in den nächsten Jahren voraussichtlich steigen werden, kommt dies aus heutiger Sicht einer mittelfristigen Prämienbremse gleich. Nach den Ausführungen des VU-Abgeordneten Mario Wohlwend wollte die VU-Fraktion mit dieser moderaten Erhöhung des Staatsbeitrags auch Zeit für präventive Massnahmen gewinnen.

Zur künftigen Haltung der VU-Fraktion zum OKP-Staatsbeitrag erklärte VU-Fraktionssprecher Günter Vogt in der Eintretensdebatte, dass sich die Frage des Zurücknehmens der OKP-Staatsbeitragserhöhung für die VU-Fraktion «nicht so explizit» stelle, da die vorgesehenen 6 Millionen für die Prämienverbilligung und die 4 Millionen für die Staatsbeitragserhöhung aus Sicht der VU ein 10-Millionen-Gesamtpaket zur Prämientlastung bilden.

Nach Ansicht der Initianten stellt sich die Frage der Höhe des OKP-Staatsbeitrags erst wieder im Juni 2020, wenn dieser auf der Grundlage der Berechnungen des Ministeriums für Gesellschaft für das Jahr 2021 festgelegt wird. Der OKP-Staatsbeitrag wird vom Landtag nämlich jährlich festgelegt, wobei sich die Abgeordneten jeweils an der aktuellen Haushaltssituation orientieren können. Darin liegt auch der Unterschied. Würde der Landtag die verstetigte Initiative des Abgeordneten Kaiser gutheissen, würden die wiederkehrenden Ausgaben dauerhaft um jährlich CHF 4 Mio. mehr erhöht, als dies bei einer Umsetzung des Verstetigungsmodells der VU der Fall wäre.

Im Übrigen entfalten auch die vor der Erhöhung vom Landtag genehmigten CHF 29 Mio. nach dem immer wieder angemahnten Giesskannenprinzip ihre prämienreduzierende Wirkung. Mit der moderaten Erhöhung um CHF 4 Mio. wirkt der OKP-Staatsbeitrag für alle als entlastende Prämienbremse. Wer mehr verdient, zahlt auch mehr Steuern und beteiligt sich dadurch automatisch stärker am

System. Dabei stellt sich doch die berechtigte Frage, warum jemand, der sich mehr am System beteiligt, in guten Zeiten weniger Recht auf Entlastung haben soll.

5. GLEICHBEHANDLUNG DER 20- BIS 24-JÄHRIGEN

5.1. Anregung der Regierung in der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019)

Wie die Regierung in der Interpellationsbeantwortung zur Prämienverbilligung (Nr. 60/2019) unter Punkt 5.2. ausführt, richtet sich für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern. Generell wird nach Beendigung der Erstausbildung ein Anspruch auf Prämienverbilligung anerkannt. Dazu hält die Regierung fest: «Während früher die Kategorien <Berufslehre> und <Matura/Studium> gut zu unterscheiden waren, ist durch die Duale Berufsausbildung mit Berufsmatura sowie viele neue entstandene Ausbildungswege die Trennschärfe abhandengekommen. Das führt teilweise zu fragwürdigen Situationen.» Nach Ansicht der Regierung sollte daher überlegt werden, ob nicht generell ab dem vollendeten 20. Lebensjahr (koordiniert mit den Altersgrenzen gemäss KVG) ein Anspruch auf Prämienverbilligung eingeführt werden soll. Profitieren würden vor allem junge Erwachsene in Ausbildung bzw. deren Eltern.

Die Nutzungsquote der Prämienverbilligung, also der Anteil der Versicherten, welche unterhalb der Einkommensschwellen liegen und tatsächlich Prämienverbilligung erhalten, ist bei den 20- bis 24-Jährigen nach Auskunft des Ministeriums sehr gering. Dazu schreibt die Regierung in der Interpellationsbeantwortung: «Anhand des für die Beantwortung der Frage 8 verwendeten Berechnungsmodells ist bei den heutigen Schwellen für den massgeblichen Erwerb mit einer Nutzungsquote von 100% mit Mehrkosten von CHF 2.5 bis 3 Mio. zu rechnen. Erfahrungsgemäss liegt die Nutzungsquote aber deutlich unter 100 %.»

5.2. Landtag offen für Neuregelung für 20- bis 24-Jährige

Die von der Regierung in der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) in die Diskussion gebrachte Idee, die Ungleichbehandlung in der Altersklasse 20 bis 24 zu beheben, stiess bereits in der Debatte zur Interpellationsbeantwortung anlässlich der Landtagssitzung vom 5. Juni 2019 auf positive Resonanz. So erklärte FBP-Fraktionssprecher Daniel Oehry: «Einer generellen Prämienverbilligung ab dem 20. Lebensjahr und der Idee, den Subventionssatz zu verstetigen und nicht sprunghaft anzupassen, kann ich sehr viel abgewinnen und würde auch Vorlagen zu deren Anpassung unterstützen.»

Der FBP-Abgeordnete Elfried Hasler erklärte, dass für ihn der Ansatz, bei den 20- bis 24-Jährigen die heutige Ungleichbehandlung eben aufzuheben, «ein ganz zentraler Faktor» sei. Auch der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert hielt eine Neuregelung für junge Erwachsene unter 25 Jahren für unbestritten, «gerade auch, wenn ich die aktuellen Meldungen in den Zeitungen lese, sowohl der Jungen FBP also auch der Jugendunion». Für ihn scheint hier Handlungsbedarf gegeben zu sein, dass man die beiden Bildungswege, sprich gymnasial mit Studium oder dualer Bildungsweg mit Studium, gleichstellt.

5.3. Anfängliche Zurückhaltung der Initianten aufgrund zu hoher Kostenfolgen

Im Hinblick auf die Behandlung der VU-Prämienverbilligungsinitiative im September-Landtag nutzten die Initianten dankbar das Angebot von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini, sich bei der für die zweite Lesung vorgesehenen Einarbeitung eines Verstätigungsmodells in die ursprüngliche Initiative unterstützen zu lassen. Dabei zeigten sich die Initianten ebenfalls nicht abgeneigt, auch eine Neuregelung für die Altersklasse 20-24 in den von ihrer Initiative betroffenen Art. 24b KVG einzubauen. Um die entsprechenden Kostenfolgen bei der verstätigten Variante ihrer Initiative konkret abschätzen zu können, konsultierten die Initianten den Gesellschaftsminister auch in dieser Frage.

In seiner entsprechenden Antwort nahm Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini als «worst case» an, dass alle 20- bis 24-Jährigen, welche gemäss den veränderten Anspruchsvoraussetzungen anspruchsberechtigt sind, auch Prämienverbilligung beziehen würden (Nutzungsquote 100 %). Dazu führte der Gesellschaftsminister gegenüber den Initianten aus:

«Unter diesen Annahmen ergeben sich für die neu vorgeschlagene Regelung Mehrkosten von rund CHF 3.8 Mio. Zum Vergleich: In der Interpellationsbeantwortung wurde von Mehrkosten im Betrag von CHF 2.5-3 Mio. ausgegangen unter Zugrundelegung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss heutiger Regelung.

Ein Teil der Mehrkosten von CHF 3.8 Mio. ist in der Steigerung der Nutzungsquote auf 54% schon enthalten, es dürfte sich aufgrund der heute relativ geringen Nutzungsquote in dieser Altersklasse um rund CHF 0.2-0.3 Mio. handeln, so dass bei einer Nutzungsquote von 100% in der Altersklasse von 20-24 mit zusätzlichen Mehrkosten (also zusätzlich zu den im vorherigen Abschnitt genannten CHF 7.3 Mio.) von rund CHF 3.5 Mio. zu rechnen ist. Allerdings wird die Nutzungsquote auch bei den 20- bis 24-Jährigen kaum 100% betragen, so dass diese Mehrkosten in der Praxis wohl geringer ausfallen werden.»

Angesichts der Kostenfolgen bei einem Worst-Case-Szenario kamen die Initianten zum Schluss, dass eine Neuregelung bei der Altersklasse 20-24 auch bei einer viel

niedrigeren Nutzungsquote kaum unter Mehrkosten von CHF 1 Mio. zu haben sein wird. Um die Verstetigungsvariante der VU-Initiative nicht zu überladen, verzichteten die Initianten darauf, im Vorfeld der Behandlung ihrer Initiative am 4. September dem Landtag einen Lösungsvorschlag zuzustellen, der neben der Verstetigung auch eine Gleichbehandlung der 20- bis 24-Jährigen vorsieht.

5.4. Neue Einschätzung der Kostenfolgen im Landtag

Anlässlich der Behandlung der beiden Prämienvverbilligungsinitiativen am 4. September sprachen sich mehrere Abgeordnete für eine Beseitigung der Ungleichbehandlung der unter 25-jährigen in Ausbildung befindlichen Versicherten aus. Für den FBP-Abgeordneten Elfried Hasler ist eine Behebung dieses Defizits zentral wichtig für eine Zustimmung zu einer der beiden Initiativen. Auch FBP-Fraktionssprecher Daniel Oehry legt Wert auf eine entsprechende Lösung: «Das heutige System der Prämienvverbilligung führt dazu, dass junge Erwachsene ungleich behandelt werden.» Darum erwarte er sich für die 2. Lesung von den Initianten Ausführungen, wie diese ungerechte Situation behoben werden könne. Weiter zeigte sich der stellvertretende FBP-Abgeordnete Michael Ospelt davon überzeugt, dass es sinnvoll sei, dieses Thema «im selben Aufwasch» anzugehen. Die Ungleichbehandlung der 20- bis 24-Jährigen müsse beseitigt und auf das Kriterium eines Unterhaltsanspruchs gegenüber den Eltern soll verzichtet werden.

Nachdem die Initianten vor dem Hintergrund der Mehrkosten in Höhe von CHF 3,5 Mio. bei einer Nutzungsquote von 100 Prozent davon Abstand hielten, eine Neuregelung für die 20- bis 24-Jährigen in ihr Verstetigungsmodell zu integrieren, waren sie überrascht, dass der FBP-Abgeordnete Elfried Hasler bei seiner realistischen Einschätzung auf Mehrkosten von unter CHF 1 Mio. kam.

Nach Ansicht des FBP-Abgeordneten Elfried Hasler sind bezüglich der zu erwartenden Mehrkosten etwas falsche Vorstellungen im Umlauf, weil hier eben auch Berechnungen vorgelegt worden seien, die einen absolut theoretischen Fall abdecken und auch andere Effekte miteinbeziehen, die ohnehin schon durch die vorgeschlagenen Initiativen gegeben seien. Dazu führte Elfried Hasler aus: «Wenn Sie mit einer Überschlagsrechnung einmal überschlagen, was es denn etwa kosten könnte, wenn heute alle diejenigen, die über die Matura gehen, bis zu ihrer Erstausbildung neu eben Anspruch hätten auf Prämienvverbilligung – so wie das diejenigen auch haben, die über die Berufsmatura gehen –, dann sieht das so aus, dass wir etwa knapp 120 Gymnasiasten haben jedes Jahr. Wenn Sie einmal unterstellen, dass diese 120 Gymnasiasten nach der Matura dann alle ein Studium aufnehmen und dann ihren Bachelor im Alter von 22 Jahren und damit ihre Erstausbildung abschliessen, bis zu der sie dann eben Prämienvverbilligung beziehen könnten, dann betrifft das zwei Jahre. Zwei Jahre darum: Wenn diese Studenten mit 19 das Studium beginnen – bis 20 profitieren sie ohnehin von der

50-Prozent-Regelung bei der Krankenkassenprämie – und dann neu wie die anderen Studenten auch bis zu ihrer Erstausbildung – und hier gilt auch ein Bachelorabschluss – für zwei Jahre von der Prämienverbilligung profitieren, würde das jährlich pro Student etwa CHF 2400 ausmachen. Also wenn Sie 120 Studenten mal zwei Jahre mal CHF 2400 nehmen, dann landen Sie irgendwo bei knapp CHF 600'000. Wenn Sie jetzt noch etwas grosszügiger sind und sagen: Es gibt nicht nur diese knapp 120 Studenten jährlich, die von der Maturaseite herkommen, es gibt vielleicht auch noch von der Formatio oder was auch immer – rechnen Sie mit 150 Studenten. Dann sind wir bei einem Betrag von CHF 720'000. Und wenn Sie dann noch grosszügiger sind, werden Sie auf jeden Fall eher oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unter CHF 1 Mio. letztendlich landen. Also weit weg von diesen meines Erachtens missverständlich im Raum stehenden CHF 3,5 Mio., die irgendwo einmal genannt wurden.»

Der FBP-Abgeordnete Elfried Hasler bat deshalb die Initianten, auf die 2. Lesung hin nochmals detailliert zu prüfen, wie eine Behebung der herrschenden Ungleichbehandlung der unter 25-jährigen in Ausbildung befindlichen Versicherten ausschauen könnte. Das sei für ihn nach wie vor ein ganz wesentlicher Punkt.

Wie könnte eine solche Anpassung im Gesetzestext nun aussehen? Dazu skizzierte der FBP-Abgeordnete Elfried Hasler zwei Lösungsmöglichkeiten: «Der einfachste Fall, diese offensichtliche Ungleichbehandlung zu beheben, wäre, dass man diesen letzten Satz ersatzlos streicht aus der Vorlage, nämlich eben: <Für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb ihrer Eltern.> Das hätte dann die Konsequenz, dass hier die Studenten eben nicht mehr unterschiedlich behandelt werden. Ein anderer Ansatz, der für mich auch denkbar wäre: Dieser Ansatz, wenn wir diesen letzten Satz hier streichen, hat den etwas unschönen Beigeschmack, dass in beiden Fällen die Prämienverbilligungen der Studenten völlig ungeachtet der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ausgerichtet werden. Und wenn man das nicht will, wenn man sagt: Wir wollen auch hier konsequent nur diese Familien letztendlich unterstützen, die eben auch es notwendig haben, so wäre eine Variante auch, dass dieser letzte Satz in Art. 24b KVG angepasst wird, etwa im Sinn, jetzt nicht als legislativ geprüfte Version, aber von der Idee her, dass dieser lautet: <Für Versicherte bis zum 25. Altersjahr in Ausbildung richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern, wobei die Einkommensgrenzen gemäss Art. 2 pro Kind in Ausbildung um beispielsweise CHF 20'000 erhöht werden.> Also ich denke, es gäbe hier zwei relativ einfache Varianten, dieses Problem zumindest jetzt legislativ anzugehen, und beide Varianten wären auch im Rahmen der uns vorliegenden Vorlage. Denn dieser Abs. 1 des Art. 24b ist Teil der beiden Initiativen.»

Im Rahmen der Eintretensdebatte erklärte VU-Fraktionssprecher Günter Vogt, dass die Initianten mit Blick auf die von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini kommunizierten Mehrkosten von CHF 3,5 Mio. bei einer Nutzungsquote von 100% ihre Initiative nicht überladen wollten und deshalb auf die Einarbeitung einer solchen Lösung verzichtet haben. Günter Vogt zeigte sich aber in Kenntnis der neuen Berechnungen des FBP-Abgeordneten Elfried Hasler offen, für die 2. Lesung allenfalls doch noch einen Lösungsvorschlag in der verstetigten Initiative aufzunehmen, vorausgesetzt, dass eine neue und realistische Einschätzung durch den Gesellschaftsminister moderate Mehrkosten ergeben würden.

5.5. Lösungsvorschlag der Initianten für Neuregelung in der Altersklasse 20-24: Mehrkosten in der Praxis weniger als CHF 500'000

Im Anschluss an die Landtagssitzung vom 4. September 2019 baten die Initianten den Gesellschaftsminister, abseits von einer unrealistischen Nutzungsquote von 100% noch einmal eine realistische Einschätzung der zu erwartenden Mehrkosten einer völligen Gleichstellung der Altersklasse 20-24 sowie der vom Abgeordneten Elfried Hasler aufgezeigten Variante mit Berücksichtigung der Einkommensgrenzen der Eltern vorzunehmen.

Die Initianten bedanken sich ausdrücklich bei Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini für die diesbezüglich durchgeführten neuen Berechnungen und vorgebrachten Argumente und gehen nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes mit ihm einig, dass es aus pragmatischen Gründen die einfachste Lösung ist, alle 20- bis 24-Jährigen mit allen anderen Erwachsenen gleichzustellen, auch wenn dies mit dem Nachteil verbunden ist, dass auch «Kinder reicher Eltern» profitieren. Aber das ist heute auch schon so. Ein Blick auf folgende vom Gesellschaftsminister erstellte Tabelle zeigt dies deutlich:

Personen 20-24	Anspruchsberechtigung	
	Heute	Neu
Lehre, BMS und jetzt Studium	Ja	Ja
Matura und Studium unterhalb Bachelor	Abhängig vom Elterneinkommen	Ja
Matura und Studium nach Bachelor	Ja	Ja
Person ohne Berufsausbildung, aber nicht in Ausbildung	Abhängig vom Elterneinkommen	Ja
Geringverdiener mit abgeschlossener Ausbildung	Ja	Ja

Kinder, die über Lehre/BMS in die Ausbildung kommen oder Maturanten, die schon den Bachelor bestanden haben, sind heute schon unabhängig vom Elterneinkommen anspruchsberechtigt, wenn sie unter den entsprechenden Erwerbsgrenzen liegen. Wenn man laut Regierungsrat Pedrazzini generell «in Ausbildung» verlangt (wie auch immer man das definiert), dann hängen alle bis

zum Abschluss der Ausbildung (bzw. bis 25) am Einkommen der Eltern. Dazu Gesellschaftsminister Pedrazzini gegenüber den Initianten: «Das wäre dann eine Verschlimmbesserung.»

Nachdem Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini in einer seiner Meinung nach durchaus realistischen Einschätzung auf Mehrkosten von unter CHF 500'000 kommt, sehen die Initianten keinen Hinderungsgrund mehr, alle 20- bis 24-Jährigen mit allen anderen Erwachsenen gleichzustellen und die entsprechende Lösung nach dem Vorschlag des Gesellschaftsministers in ihre verstetigte Variante der Prämienverbilligungsinitiative einzubauen.

Nachstehend veröffentlichen die Initianten den von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini erhaltenen Text, in welchem die Mehrkosten einer Gleichbehandlung aller Erwachsenen ausgeführt werden mit dem Resultat, «dass die Mehrkosten in der Praxis wahrscheinlich weniger als CHF 500'000 betragen».

Stellungnahme von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini zu den Kostenfolgen der Gleichbehandlung von 20-24-Jährigen mit den übrigen Erwachsenen:

Die Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung ist in Art. 24b des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) geregelt. Dort heisst es (auszugsweise):

«Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb des Versicherten bzw. der Ehegatten des dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahres. Für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern.»

Gemäss Art. 22 KVG sind Kinder bis zum 16. Altersjahr von den Prämien befreit und Jugendliche vom 16. bis 20. Altersjahr bezahlen höchstens die halbe Prämie.

Wenn in Art. 24b KVG die Passage «bis zum vollendeten 25. Altersjahr» durch «bis zum vollendeten 20. Altersjahr» ersetzt wird, werden alle Erwachsenen gleich behandelt.

Es wurde im BuA Nr. 60/2016 vorgeschlagen, in der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen aufgrund der heute stark veränderten Ausbildungswege eine Gleichbehandlung aller Personen dieser Altersgruppe einzuführen und auf das Kriterium eines Unterhaltsanspruchs gegenüber den Eltern zu verzichten. Bezüglich der Kostenfolgen wird im BuA auf Seite 61 ausgeführt:

«Die Nutzungsquote der Prämienverbilligung, also der Anteil der Versicherten, welche unterhalb der Einkommensschwellen liegen und tatsächlich Prämienverbilligung erhalten, ist bei den 20- bis 24-Jährigen sehr gering, wie Abbildung 9 zeigt. Anhand des für die Beantwortung der Frage 8 verwendeten Berechnungsmodells ist bei den heutigen Schwellen für den massgeblichen Erwerb

und einer Nutzungsquote von 100% mit Mehrkosten von CHF 2.5 bis 3 Mio. zu rechnen. Erfahrungsgemäss liegt die Nutzungsquote aber deutlich unter 100%.»

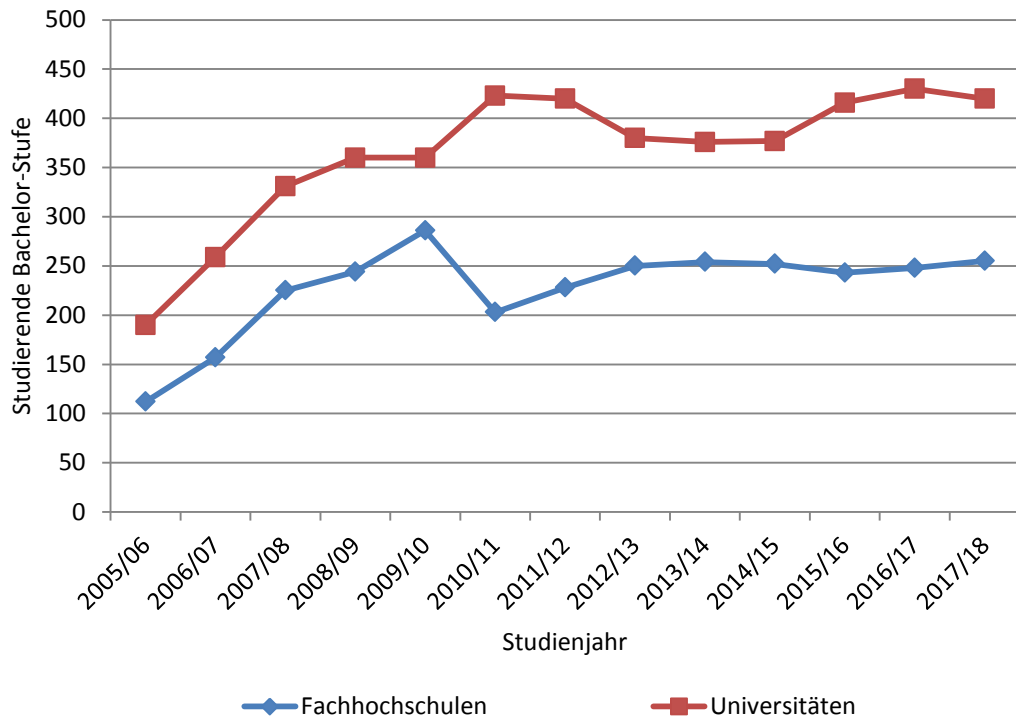
Es handelt sich also bei dieser Angabe der Mehrkosten um eine absolute Worst-Case-Betrachtung, denn eine Nutzungsquote von 100% wird in keiner Altersgruppe beobachtet. Daher sollen im Folgenden einige weitere Ausführungen zur besseren Eingrenzung der Spanne der durch diese Gesetzesänderung zu erwartenden Mehrkosten gemacht werden.

Wird für die Abschätzung der Mehrkosten nicht eine Nutzungsquote von 100% angesetzt wie im erwähnten BuA, sondern die von den Initianten als Durchschnitt über alle Altersklassen geschätzte gesteigerte Nutzungsquote von 54%, so reduzieren sich die Mehrkosten in dieser immer noch sehr grosszügigen Betrachtung merklich und zwar auf rund CHF 2 Mio.

Aber auch diese Betrachtung liefert höchstwahrscheinlich eine viel zu hohe Zahl für die zu erwartenden Mehrkosten. In der heutigen Praxis wird der Begriff «Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern» so ausgelegt, dass mit dem Abschluss einer Berufsausbildung diese Unterhaltsansprüche erlöschen. Bei Personen, die ein Studium nach einer abgeschlossenen Lehre und Berufsmatura aufnehmen, wird heute schon nicht mehr auf das Einkommen der Eltern abgestellt. Ebenso gilt der erste Studienabschluss, der Bachelor, als abgeschlossene Ausbildung und danach besteht eine Anspruchsberechtigung wie bei den anderen Erwachsenen.

Im Wesentlichen würde also durch eine Gleichbehandlung aller Erwachsenen gemäss heutiger Praxis die Anspruchsberechtigung erweitert auf die Personen, welche sich in einer Ausbildung auf Bachelor-Stufe befinden, der Altersklasse 20-24 angehören und nicht über eine Lehre/Berufsmatura, sondern über die gymnasiale Matura zum Studium gekommen sind.

Die Zahl der Studenten auf Bachelor-Stufe ist in der aktuellen Bildungsstatistik veröffentlicht und in der untenstehenden Grafik dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Studenten in Fachhochschulen den Zugang über eine Lehre/Berufsmatura erlangt haben, so dass diese für die Abschätzung der Mehrkosten nicht relevant sind.



	Bachelor		
	Fachhochschulen	Universitäten	Total
2005/06	112	190	302
2006/07	157	259	416
2007/08	225	331	556
2008/09	244	360	604
2009/10	286	360	646
2010/11	203	423	626
2011/12	228	420	648
2012/13	250	380	630
2013/14	254	376	630
2014/15	252	377	629
2015/16	243	416	659
2016/17	248	430	678
2017/18	255	420	675

Obige Tabelle zeigt: Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen nach Studienstufe und Studierende aus Liechtenstein an Universitäten nach Studienstufe ab dem Studienjahr 2005/06.

Wird für alle 420 Studenten auf Bachelor-Stufe an einer Universität angenommen, dass sie den höchsten Subventionssatz von 60% zugesprochen bekommen, ergeben sich Mehrkosten bei der aktuellen Durchschnittsprämie von CHF 308 bei einer Nutzungsquote von 100% von rund CHF 930'000.

Anzahl Bachelor-Studenten	420
Subventionssatz	60%
Durchschnittsprämie pro Monat	308
Mehrkosten	931'392

Diese Annahme überschätzt allerdings die zu erwartenden Mehrkosten, da

1. viele Bachelor-Studenten aufgrund der Tatsache, dass die Matura heute meist mit 18 Jahren erreicht wird und ein Bachelor-Studiengang 2-3 Jahre dauert, nicht in die Altersklasse der 20-24-Jährigen fallen,
2. ein Teil der Studenten auf Bachelor-Stufe nicht über die gymnasiale Matura, sondern über die Lehre/Berufsmatura den Zugang zur Universität erlangt haben und
3. die Nutzungsquote in der Praxis nicht 100% betragen wird.

Wird in Ermangelung einer konkreten Altersverteilung angenommen, dass die Hälfte der Studenten auf Bachelor-Ebene das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Nutzungsquote geringer sein wird als 100%, reduziert sich die Schätzung der Mehrkosten auf unter CHF 500'000.

Vorschlag der Initianten: Angesicht der von Gesellschaftsminister Mauro Pedrazzini getroffenen Annahme, dass die Einarbeitung einer Gleichstellung aller 20- bis 24-Jährigen mit den anderen Erwachsenen in die verstetigte Variante der VU-Initiative in einer realistischen Einschätzung mit Mehrkosten von unter CHF 500'000 verbunden ist, schlagen die Initianten dem Landtag die vom Gesellschaftsminister aufgezeigte Lösung dergestalt vor, dass in Art. 24b Absatz 1 KVG die Passage «bis zum vollendeten 25. Altersjahr» durch «bis zum vollendeten 20. Altersjahr» ersetzt wird. Somit werden alle Erwachsenen gleich behandelt.

Kostenfolgen insgesamt: CHF 7,8 Mio.

Somit würde das verstetigte VU-Modell bei einer angenommenen Nutzungsquote von 54 Prozent Mehrkosten von CHF 7,3 Mio. generieren. Nimmt man die Mehrkosten für eine Gleichstellung aller 20- bis 24-Jährigen in Höhe von rund CHF 0,5 Mio. hinzu, betragen die gesamten Mehrkosten der vorgeschlagenen Ausgestaltung der VU-Initiative CHF 7,8 Mio.

II. ANTRAG DER INITIANTEN

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen unterbreiten die Initianten dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Initianten

~~Günter Vogt~~

~~Günilla Marxer-Kranz~~

Violanda Lanter

Christoph Wenaweser

Mario Wohlwend

Frank Konrad

Manfred Kaufmann

Thomas Vogt

III. GESETZESVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24b Abs. 1, 2 und 2a

1) Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen (Prämienverbilligung) einkommensschwacher Versicherter. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb des Versicherten bzw. der Ehegatten des dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahres. Für Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern.

2) Die Beiträge zur Prämienverbilligung richten sich nach den im Landesdurchschnitt errechneten Prämien in der Grundversicherung und in der Hochkostenversicherung sowie der vom Versicherten entrichteten obligatorischen Kostenbeteiligung (Art. 23 Abs. 2 und 2a). Sie werden wie folgt festgelegt:

a) Bei einem Erwerb bis 35 000 Franken entspricht der Beitrag 60 % des Prämienanteils und 60 % der Kostenbeteiligung des Versicherten.

- b) Bei einem Erwerb über 35 000 Franken bis 64 000 Franken sinken die Prozentsätze nach Bst. a linear auf 25 %.

2a) Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden bei Ehegatten abweichend von Abs. 2 wie folgt festgelegt:

- a) Bei einem Erwerb bis 49 000 Franken entspricht der Beitrag 60 % des Prämienanteils und 60 % der Kostenbeteiligung des Versicherten.
- b) Bei einem Erwerb über 49 000 Franken bis 77 000 Franken sinken die Prozentsätze nach Bst. a linear auf 25 %.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist erstmals für die Berechnung der Beiträge zur Prämienverbilligung des Antragsjahres 2020 anzuwenden. Auf Anträge betreffend das Antragsjahr 2019 findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.